Die City of London, die deutsche Hanse und das internationale Handelsrecht

Eine vertiefte historische und juristische Untersuchung mit besonderem Schwerpunkt Deutschland. Recherchestand: 9. Oktober 2026.

Leitfrage: Wie führten Handelsbeziehungen deutscher Kaufleute nach London, welche Rechtsideen wanderten später nach Amerika - und welche tatsächlichen Folgen können englisches Recht und der UCC heute für Menschen und Unternehmen in Deutschland haben?

Ergebnis in Kürze: Die Verbindung ist historisch greifbar: vor allem im Stalhof der deutschen Hanse in London. Heute sind Rechtswahl, grenzüberschreitende Kredite und Finanzmarktinfrastruktur bedeutsam. Daraus folgt jedoch weder eine automatische Zuständigkeit der City of London für Deutschland noch die automatische Wirksamkeit eines amerikanischen UCC-Filings im deutschen Recht.

Inhalt

- 1. Grundbegriffe und die rechtliche Stellung der City
- 2. Zeitreise: 1067 bis zum modernen Handelsrecht
- 3. Deutschlands direkte Spur: Hanse und Stalhof
- 4. Lex Mercatoria: Geschichte, Grenzen, deutsche Parallelen
- 5. Entwicklung des Handelsrechts in Deutschland
- 6. Englisches Recht, Common Law und der amerikanische UCC
- 7. Die heutige deutsche Verbindung: Verträge, Banken, Sicherheiten
- 8. Drei grenzüberschreitende Fallbeispiele
- 9. Was § 9-307 UCC tatsächlich regelt
- 10. Prüfung eines eigenen UCC-Filings
- 11. Behauptungen, Belege, offene Forschungsfragen
- 12. Quellen und Fundorte

Leseschlüssel: [G] gesicherte Quelle/Norm; [A] daraus abgeleitete juristische Einordnung; [O] offene Frage, die sich erst durch Dokumente klären lässt. Dieses Dossier ist Recherche, keine Einzelfall-Rechtsberatung.

1 | City of London: historisch besonders, aber kein eigener Staat

[G] Die City of London (Square Mile) ist der historische Stadtkern Londons mit eigener kommunaler Körperschaft, Lord Mayor und eigener Polizeiorganisation. Die City of London Corporation bezeichnet sich als Verwaltungskörperschaft innerhalb des Vereinigten Königreichs. Sie nimmt lokale Verwaltungsaufgaben und zusätzlich repräsentative und wirtschaftsfördernde Aufgaben wahr. [1]

[G] 1067 bestätigte Wilhelm der Eroberer in einer Urkunde bereits bestehende Rechte und Freiheiten der Einwohner. 1215 garantierte die Magna Carta der City ausdrücklich alte Freiheiten. Die Wahl des Bürgermeisters ist ebenfalls seit 1215 urkundlich geregelt. Diese Privilegien sind historisch bedeutsam, bedeuten jedoch keine übergeordnete Souveränität über andere Länder. [2][3]

Was hier leicht verwechselt wird

- Kommunale Selbstverwaltung: Die City hat eigene Institutionen, bleibt aber Bestandteil des britischen Rechts- und Staatswesens.
- Finanzplatz: Viele private Banken, Kanzleien und Dienstleister arbeiten dort. Ihre Vertragsbeziehungen sind etwas anderes als hoheitliche Macht.
- Englisches Recht: Dieses Recht gilt nicht automatisch überall, wo britische Banken Geschäfte machen.
- Historische Privilegien: Alte Urkunden belegen Sonderrechte im damaligen Kontext, nicht eine heutige Weltherrschaft oder die pauschale Unterstellung Deutschlands.

2 | Historische Zeitleiste - die belastbaren Eckpunkte

1067 - Wilhelms Urkunde bestätigt die alten Rechte der Londoner Bürgerschaft. [2]

1157 - Kaufleute aus Köln erwerben laut historischer Rekonstruktion eine Halle in London. [4]

1215 - Magna Carta und Bestätigung besonderer Rechte Londons. [3]

13.-16. Jahrhundert - Der Stalhof (Steelyard) ist das zentrale Londoner Kontor der deutschen Hanse. [4][5]

1552 / 1597 - Hanseatische Handelsprivilegien geraten unter Druck; Ende des 16. Jahrhunderts wird das Kontor verdrängt. Einzelne Ereignisse und Begriffe der Auflösung sind quellenabhängig. [4][5]

1852 - Historische Darstellungen nennen den Verkauf des Stalhof-Grundstücks durch Lübeck, Hamburg und Bremen. [6]

1861 - Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB): Vereinheitlichung deutschen Handelsrechts.

1897/1900 - HGB 1897, im Kern ab 1900 zusammen mit dem BGB in Kraft.

1940-1953 - Der UCC wird in den USA vorbereitet; Pennsylvania beschließt ihn 1953 als erster Bundesstaat. [7][8]

2008/2009 - Rom-I-Verordnung harmonisiert in der EU die Bestimmung des Vertragsstatuts. [9]

3 | Deutschland in London: der Stalhof der Hanse

[G] Dies ist die unmittelbarste historische Verbindung in der gesamten Recherche: Auf dem Themseufer unterhielten Kaufleute aus deutschen und anderen Hansestädten einen eigenen Handelsstützpunkt, den Stalhof oder Steelyard. Er lag im Bereich der heutigen Cannon-Street-Station. Das London Museum dokumentiert eine Steintafel mit dem Wappen der Hanse vom damaligen Kontor. [5]

[G] Historische Arbeiten nennen vor allem Köln, Lübeck und Hamburg sowie Städte des nord- und mitteleuropäischen Handelsraums. Die Hanse war ein Zusammenschluss von Kaufleuten und später Städten, kein einheitlicher deutscher Staat. Das heutige Deutschland existierte noch nicht als Nationalstaat. [4]

Was die Kaufleute dort taten

- Sie importierten und exportierten Waren, etwa Textilien, Wachs, Metalle und Wein, und nutzten London als Umschlagplatz.
- Sie verhandelten Zollvorteile und andere Privilegien mit englischen Herrschern.
- Sie organisierten gemeinschaftliche Interessenvertretung, Kontorregeln und interne Streitbeilegung.
- Sie bewegten sich zugleich in mehreren Rechtsräumen: Stadtrechte, königliche Privilegien, Handelsbräuche und lokale Gerichte.

Ein konkretes Stück Rechtsgeschichte

[G] Eine historische Darstellung berichtet für 1282 von einem Vergleich: Hansekaufleute sollten an Unterhalt und Bewachung des Londoner Stadttors Bishopsgate mitwirken und erhielten dafür bestimmte Vergünstigungen. Einzelheiten sollten gegebenenfalls anhand zeitgenössischer Urkunden geprüft werden. [4]

[A] Genau das zeigt, was eine grenzüberschreitende Handelsprivilegierung tatsächlich sein konnte: ein ausdrücklich ausgehandelter Vorteil mit Gegenleistungen, für bestimmte Kaufleute und einen bestimmten Ort - keine grenzenlose Rechtshoheit.

Begrenzungen der Aussage

Die Existenz des Stalhofs beweist enge Kontakte zur City. Sie beweist keine ungebrochene juristische Organisationslinie vom mittelalterlichen Kontor zu heutigen Banken oder zum UCC. Für solche weitergehenden Behauptungen bräuchte es konkrete Rechtsnachfolge- und Institutionendokumente.

Quelle: [4-6] (vollständiger Link im Quellenverzeichnis).

4 | Lex Mercatoria: ein vielschichtiger Begriff

[G] Lex Mercatoria bedeutet ungefähr Kaufmannsrecht. Historiker und Juristen verwenden diesen Begriff nicht immer gleich. Im europäischen Fernhandel spielten Gewohnheiten, städtische und territoriale Normen, Gerichte und besondere Handelsordnungen zusammen. Die Vorstellung eines einzigen überall gleich geltenden mittelalterlichen Handelsgesetzbuches ist zu vereinfachend.

[A] Die Hanse war ein wichtiger Akteur europäischer Handelspraxis, aber nicht die alleinige Urheberin des englischen Common Law oder des späteren UCC.

Was die deutsche Rechtsordnung davon heute erkennen lässt

[G] § 346 HGB verlangt, unter Kaufleuten Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsverkehrs bei der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen zu berücksichtigen. Das ist eine konkret belegte moderne Anerkennung von Handelsbräuchen. [10]

Der gleiche Grundgedanke - die tatsächliche Handelspraxis kann Rechtsfolgen mitprägen - erscheint auch in anderen Rechtsordnungen. Eine wörtliche gesetzliche Abstammungslinie von einem mittelalterlichen Londoner Brauch zu § 346 HGB lässt sich daraus jedoch nicht beweisen.

Wichtige Unterscheidung

- **Handelsbrauch:** eine unter bestimmten Kaufleuten geltende Praxis, deren Bedeutung im konkreten Rechtsverhältnis geprüft werden muss.
- **Handelsgesetz:** eine Rechtsnorm, erlassen von zuständigen Gesetzgebern.
- **Vertragsklausel:** eine privatautonome Vereinbarung zwischen Parteien innerhalb gesetzlicher Grenzen.
- **Registereintrag:** dokumentiert bestimmte Angaben; er ersetzt nicht automatisch die Voraussetzungen materieller Rechte.

5 | Deutsches Handelsrecht auf eigenem Entwicklungsweg

[G] Das deutsche Handelsrecht entwickelte sich aus Stadtrechten, Handelsgebräuchen, Partikularrechten und nationaler Gesetzgebung. Das ADHGB von 1861 war ein wichtiger Schritt der Vereinheitlichung; das heutige HGB stammt aus 1897 und trat weitgehend 1900 in Kraft.

[G] Bei Kreditsicherheiten zeigt sich der eigenständige deutsche Weg besonders deutlich. § 929 BGB regelt grundsätzlich die Eigentumsübertragung beweglicher Sachen mittels Einigung und Übergabe. Nach § 930 BGB kann die Übergabe durch ein Besitzkonstitut ersetzt werden. Darauf bauen Konstruktionen wie die Sicherungsübereignung auf. [11][12]

[A] Anders als bei vielen US-UCC-Sicherungsrechten gibt es für normale Sicherungsübereignungen beweglicher Sachen in Deutschland grundsätzlich kein einheitliches öffentliches UCC-1-artiges Register. Aus dem Fehlen eines Registers folgt aber nicht, dass die Vermögenswerte frei verfügbar oder automatisch amerikanischem Recht unterworfen wären.

6 | Über England in die USA: warum der UCC kein Londoner Gesetz ist

[G] Englische Siedler und Kolonialverwaltungen brachten Common-Law-Traditionen nach Nordamerika. In den entstehenden US-Staaten wurden diese Rechtsgrundsätze verändert, ergänzt und durch Einzelgesetze neu geordnet.

[G] Die Uniform Law Commission erklärt, dass sie die Ausarbeitung eines umfassenden Handelsgesetzbuchs 1940 offiziell aufnahm. Ab 1942 arbeitete sie mit dem American Law Institute zusammen. 1951 wurde der Entwurf den Bundesstaaten angeboten. Pennsylvania verabschiedete ihn 1953. [7][8]

[A] Der UCC ist darum kein Gesetz der City of London, auch wenn amerikanisches Handelsrecht auf englische und allgemeine europäische Rechtsideen zurückblickt. Er ist ein Muster- bzw. vereinheitlichtes Regelwerk, das die einzelnen US-Bundesstaaten in eigener Fassung verabschiedet haben. Im konkreten Fall zählt die anwendbare staatliche Fassung und ihr Änderungsstand.

Welche Teile hier besonders interessieren

- Article 1: grundlegende Begriffe und allgemeine Regeln.
- Article 2: Warenkauf.
- Article 3: handelbare Urkunden / negotiable instruments.
- Article 8: bestimmte Wertpapier- und Beteiligungspositionen.
- Article 9: Sicherungsrechte an zahlreichen Arten beweglicher und immaterieller Vermögenswerte.

7 | Deutschland heute: Rechtswahl ist der Schlüssel, aber nicht die ganze Tür

[G] Art. 3 der Rom-I-Verordnung erlaubt bei vielen Verträgen grundsätzlich die Wahl des anwendbaren staatlichen Rechts. Eine deutsche Firma und eine Londoner Bank können damit für bestimmte vertragliche Verpflichtungen englisches Recht vorsehen. Verbraucherschutz, zwingende Eingriffsnormen und zahlreiche Spezialregeln können die Wirkung einschränken. [9]

[G] Art. 43 Abs. 1 EGBGB bestimmt als Grundsatz: Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Für Maschinen in Deutschland ist daher die sachenrechtliche Seite gesondert und in der Regel nach deutschem Recht zu prüfen. [13]

Vier Ebenen, die man auseinanderhalten muss

- 1. Wer schuldet wem Geld? Vertragliches Schuldrecht, eventuell Rechtswahl.
- 2. Wer ist Eigentümer einer Sache? Dingliches Recht / Belegenheitsrecht.
- 3. Welcher Gläubiger hat Vorrang? Kollisionsrecht und nationale Publizitätsregeln.
- 4. Wer kann Rechte durchsetzen? Zuständiges Gericht, Vollstreckbarkeit und konkrete Verfahren.

[A] Eine englische Rechtswahl im Kreditvertrag führt deshalb nicht automatisch dazu, dass eine deutsche Maschine nach englischem Recht belastet oder in den USA durch bloße Registrierung wirksam verpfändet wird.

8 | Drei Fallbeispiele mit Bezug zu Deutschland

Fall A: Ein deutsches Unternehmen mit Maschinen im Emsland

Eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland leiht Geld bei einer Bank in London. Im Vertrag steht: "English law applies". Als Sicherheit soll eine Produktionsmaschine in Deutschland dienen.

Prüfweg: (a) Wirksamer Kreditvertrag und Reichweite der Rechtswahl nach Rom I; (b) tatsächlicher Standort und Eigentum der Maschine; (c) Voraussetzungen einer dinglichen Sicherheit nach deutschem Recht (z. B. §§ 929, 930 BGB); (d) Insolvenz- und Prioritätsfragen. Ein UCC-1 in Delaware wäre allein kein Ersatz für diese Prüfung. [9][11-13]

Fall B: Eine deutsche Gesellschaft hat Forderungen gegen US-Kunden

Eine deutsche Exportfirma verkauft Ware in die USA und tritt ihre Forderungen als Kreditsicherheit ab. Bei Forderungen mit US-Bezug können komplexe Fragen entstehen: Schuldstatut, Abtretungsvertrag, Wirkung gegenüber dem Schuldner, Drittwirkung und Priorität. Unterschiedliche Rechtsordnungen beantworten diese Fragen nicht immer deckungsgleich.

Prüfweg: Parteien, Forderungen, Abtretung, Recht des jeweiligen Vertrags, Kollisionsrecht und möglicherweise UCC-Article-9-Regeln zur Registrierung gesondert bestimmen. Eine pauschale Zuständigkeit Londons oder Washingtons kann nicht unterstellt werden.

Fall C: Eine Privatperson in Deutschland steht in einem US-UCC-Register

Ein Register nennt eine in Deutschland wohnende Person als "Debtor" und eine andere als "Secured Party". Daraus ist zunächst nur eine veröffentlichte Registrierung ersichtlich. Das Dokument kann fehlerhaft, unwirksam oder unberechtigt sein.

Prüfweg: (1) Bundesstaat und Register, (2) Einreichungsnummer und Datum, (3) Name, Anschrift und Collateral, (4) zugrunde liegende Sicherungsvereinbarung, (5) Überlassung eines Wertes und Rechte an der Sicherheit, (6) Einreichungsberechtigung und (7) anwendbares Recht prüfen. § 9-203 und § 9-502 zeigen, dass materielles Sicherungsrecht und Registrierung unterschiedliche Fragen sind. [14][15]

9 | Rückbezug auf Kapitel 8: UCC § 9-307

[G] § 9-307(b) stellt bei natürlichen Personen grundsätzlich auf den Hauptwohnsitz ab. § 9-307(c) enthält eine spezielle kollisionsrechtliche Regel: Fehlt im ausländischen Recht ein bestimmter Publizitätsmechanismus für nichtbesitzgebundene Sicherheiten zur Priorität gegenüber Pfändungsgläubigern, kann für diese speziellen Zwecke der District of Columbia als Ort des Debtors gelten. [16]

[G] § 9-307(k) begrenzt diese Vorschrift ausdrücklich auf den betreffenden Teil des UCC. Sie verlegt weder den tatsächlichen Wohnsitz nach Washington noch unterstellt sie deutsche Menschen allgemein amerikanischen Behörden.

[A] Besonders wichtig für die Recherche ist, nicht aus der Existenz einer Standortfiktion auf einen vorhandenen Kredit, eine Sicherheit oder einen verborgenen Registereintrag zu schließen. Jede dieser Tatsachen müsste eigenständig nachgewiesen werden.

10 | Prüfliste für ein eigenes historisches UCC-Filing

Wer sein früheres Filing sachlich auswerten möchte, kann anhand des tatsächlichen Dokuments so vorgehen:

- 1. Vollständiges Filing als Kopie mit Einreichungsdatum und Tracking-ID sichern.
- 2. UCC-1 oder UCC-3? Original, Änderung, Fortsetzung, Beendigung unterscheiden.
- 3. Name der Filing-Stelle und genaue Rechtsordnung dokumentieren.
- 4. Alle Parteien so übernehmen, wie sie im Dokument erscheinen.
- 5. Beschreibung des Collateral wortgetreu erfassen.
- 6. Original-Sicherungsvereinbarung und sonstige Vertragsgrundlagen suchen.
- 7. Art der etwaigen Wertgewährung, Eigentums-/Rechtsposition und Ermächtigung zur Einreichung prüfen.
- 8. Zeitliche Gültigkeit, Verlängerungen, Löschungen und Streitfälle feststellen.
- 9. Prüfen, ob überhaupt ein Deutschland-Bezug der Sicherheiten vorliegt.
- 10. Rechtsfolgen erst nach Prüfung der relevanten US- und deutschen Normen ziehen.

[G] § 9-203 UCC benennt wesentliche Voraussetzungen der Durchsetzbarkeit eines Sicherungsrechts. § 9-502 benennt Kerndaten einer Finanzierungserklärung und erlaubt unter Umständen die Einreichung bereits vor Entstehung der Sicherungsvereinbarung. Das allein macht ein behauptetes Recht noch nicht wirksam. [14][15]

11 | Was ist belegt, was bleibt offen?

Belegt: Die City besitzt alte kommunale Rechte; die Hanse hatte einen bedeutenden Handelsstützpunkt in London; deutsche und britische Handelsbeziehungen sind historisch tief; der UCC ist amerikanisches Bundesstaatenrecht. [1-8]

Belegt: Deutsche Vertragsparteien können unter Voraussetzungen ausländisches Vertragsrecht wählen; dingliche Rechte an Sachen werden gesondert angeknüpft. [9][13]

Nicht belegt: Aus dem Stalhof, der Magna Carta oder aus heutiger Bankenpräsenz folgt keine allgemeine Gerichtsbarkeit der City über Deutschland.

Nicht belegt: Ein US-UCC-Registereintrag belegt für sich weder eine bestehende Schuld noch den Bestand einer wirksamen Sicherheit in Deutschland. [14][15]

Offen: Wie sah das konkrete eigene UCC-Filing aus, zu welchem Zweck wurde es eingereicht, und welche Rechtsgrundlage sollte es haben?

Offen: Welche konkreten Vertrags- und Finanzierungsstrukturen sind im jeweils untersuchten deutschen Einzelfall dokumentiert?

Weiterführende Archivfragen

- Welche Stalhof-Urkunden befinden sich in The London Archives, im Archiv der Hansestadt Lübeck oder anderen deutschen Stadtarchiven?
- Welche Privilegien waren persönlich, zeitlich und territorial begrenzt?
- Welche historischen Handelsverträge nennt die englische und deutsche Forschung ausdrücklich?
- Was steht im tatsächlichen UCC-Filing und seinen Anlagen?

12 | Quellen und direkte Fundorte

Offizielle Rechtsquellen und Institutionen sind nach Möglichkeit bevorzugt. Historische Darstellungen dienen der Einordnung; sie ersetzen nicht die Prüfung eines Originaldokuments. Die Links sind anklickbar.

[1] City of London Corporation: Our role in London
https://www.cityoflondon.gov.uk/about-us/about-the-city-of-london-corporation/our-role-in-london

[2] City of London: The City's government / Urkunde 1067
https://www.cityoflondon.gov.uk/about-us/law-historic-governance/the-citys-government

[3] City of London: Magna Carta
https://www.cityoflondon.gov.uk/things-to-do/history-and-heritage/magna-carta

[4] The History of London: German Hanse and Steelyard (Sekundärquelle)
https://www.thehistoryoflondon.co.uk/the-german-hanse-in-london-and-the-steelyard/

[5] London Museum: Arms of the Hanseatic League (Originalobjekt)
https://www.londonmuseum.org.uk/collections/v/object-118803/arms-of-the-hanseatic-league/

[6] Encyclopaedia Britannica 1911: Merchants of the Steelyard (historische Quelle)
https://en.wikisource.org/wiki/1911_Encyclop%C3%A6dia_Britannica/Steelyard%2C_Merchants_of_the

[7] Uniform Law Commission: Uniform Commercial Code
https://www.uniformlaws.org/acts/ucc

[8] Pennsylvania General Assembly: UCC Act No. 1 of 1953
https://www.palegis.us/statutes/unconsolidated/law-information?actNum=0001.&plPageNum=0003&sessInd=0&sessYr=1953

[9] EUR-Lex: Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I)
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0593

[10] § 346 HGB: Handelsbräuche
https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__346.html

[11] § 929 BGB: Einigung und Übergabe
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__929.html

[12] § 930 BGB: Besitzkonstitut
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__930.html

[13] Art. 43 EGBGB: Rechte an einer Sache
https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/__43.html

[14] UCC § 9-203: Entstehung und Durchsetzbarkeit
https://www.law.cornell.edu/ucc/9/9-203

[15] UCC § 9-502: Inhalte eines Financing Statement
https://www.law.cornell.edu/ucc/9/9-502

[16] UCC § 9-307: Standort des Debtors
https://www.law.cornell.edu/ucc/9/9-307

[17] Bundesbank: Auswirkungen des Brexits auf die Finanzwirtschaft
https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/auswirkungen-des-brexits-auf-die-finanzwirtschaft-763958

13 | Finanzplatz London: eine moderne Verflechtung

[G] Die Deutsche Bundesbank hat wiederholt darauf hingewiesen, dass London ein wichtiger Ort für die Abwicklung europäischer Derivategeschäfte und deren Clearing durch zentrale Gegenparteien (CCPs) war und ist. Durch den Brexit wurden Fragen von Drittstaatenaufsicht, regulatorischem Zugang und der möglichen Verlagerung solcher Dienstleistungen dringlich. Diese Aussagen dokumentieren grenzüberschreitende Finanzmarktverflechtung, nicht britische gesetzgeberische Herrschaft über Deutschland. [17]

Drei unterschiedliche Wege, auf denen London Deutschland berühren kann

- **Verträge:** Deutsche Unternehmen nutzen internationale Kreditverträge oder Anleihedokumentationen mit englischer Rechtswahl, soweit rechtlich zulässig.
- **Finanzmarktinfrastruktur:** Institutionelle Geschäfte können über in London tätige Clearingstellen abgewickelt werden; die einschlägige EU- und britische Aufsicht ist gesondert zu untersuchen.
- **Privatrechtliche Transaktionen:** Sicherheiten, Forderungen, Wertpapiere und Treuhandarrangements verlangen differenzierte Prüfung nach Art des Vermögenswerts.

Ausblick auf Kapitel 10

Eine vertiefte Untersuchung kann nun die Bank of England, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vergleichen. Dabei sollten Gründungsdokumente, Trägerschaft, Aufgaben, Kontrollstrukturen und konkrete Deutschland-Bezüge jeweils getrennt geprüft werden.

Schlussfolgerung: Die stärkste Spur von Deutschland zur City verläuft nicht über die Vermutung einer unsichtbaren Oberhoheit, sondern über belegbare Geschichte und überprüfbares Recht: den Stalhof, Handelsbräuche, die Entwicklung nationaler Handelsgesetze, Vertragsrechtswahl und kollisionsrechtliche Regeln zu Sicherheiten. Genau an diesen Punkten lässt sich weiter recherchieren - und durch Originalunterlagen auch etwas beweisen.